

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Lederer (PDS)

vom 25. November 2003 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2003) und **Antwort**

Möglichkeit von Strafanzeigen bei geschlossenen Einsätzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass eine Dienstanweisung existiert, nach welcher bei geschlossenen Einsätzen nur die Einsatzleiterinnen bzw. -leiter zur Herausgabe ihrer Dienstnummern verpflichtet sind ?

Zu 1.: Aufgrund der Polizeidienstvorschrift PDV 350 (BR) ist jeder Polizeibeamte verpflichtet, seine Dienstkarte auf Verlangen auszuhändigen.

Im Einsatz haben die Vorgesetzten bzw. Polizeiführer das Aushändigen der Dienstkarte sicherzustellen und gegebenenfalls ihre Dienstkarte selbst auszuhändigen, wenn dies dem eingesetzten Beamten im Einzelfall nicht möglich ist.

2. Trifft es zu, dass Strafanzeigen während solcher Einsätze (insbesondere, wenn sie Bedienstete des Landes/Angehörige der Einheiten betreffen) nicht gegenüber den vor Ort befindlichen Beamtinnen und Beamten, ggf. deren Vorgesetzten, sondern unter „110“, ggf. durch Anrufung eines Streifenwagens, zu stellen sind ?

Zu 2.: Grundsätzlich sind alle Polizeibeamten und Angestellte im Ermittlungsdienst verpflichtet, Strafanzeigen entgegen zu nehmen.

In besonders dynamischem Einsatzgeschehen kann allerdings eine Anzeigenaufnahme bzw. eine vorschriftsmäßige Bearbeitung nicht in jedem Fall durch die unmittelbar vor Ort eingesetzten Mitarbeiter sichergestellt werden.

Dem Anzeigewilligen steht es dann frei, die Anzeige bei jeder anderen Polizeidienststelle oder durch Beamte eines Funkstreifenwagens aufnehmen zu lassen.

3. Wie sollen Bürgerinnen und Bürger in einer regelmäßig von hoher Dynamik geprägten Einsatzlage Strafanzeigen stellen, wenn aus ihrer Sicht Beamtinnen und Beamte bei Einsätzen Straftaten begehen ?

Zu 3.: Werden Polizeibeamte bei der Begehung von Straftaten im Einsatz beobachtet und sollte die Entgegennahme der Anzeige im laufenden Einsatzgeschehen vor Ort nicht möglich sein, so kann die Straftat bei einer Polizeidienststelle, in jedem Fall bei einem Polizeiabschnitt, angezeigt werden. Gegebenenfalls kann auch ein Streifenwagen herbeigerufen werden.

Bei einer noch andauernden Handlung sollte zur Verhinderung der Fortsetzung der Straftat eine unmittelbare Verbindungsaufnahme mit dem Polizeiführer des Einsatzes bzw. einem anderen Polizeiführer erfolgen.

Berlin, den 15. Dezember 2003

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2004)